



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

25. Jahrgang

Südlohn, 29.05.2020

Nummer 12

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
I. Bekanntmachungen:	
1. 7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Amselstraße/Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn	2
3. Neufassung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW	4
Mitteilungen	
2. Abfallkalender 1. Halbjahr 2020	8

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Amselstraße/Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn

Satzungsbeschluss

Der bevollmächtigte Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die 7. Vereinfachte Änderung des den Bebauungsplans Nr. 31 „Amselstraße/Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 7. Vereinfachte Änderung des den Bebauungsplans Nr. 31 „Amselstraße/Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

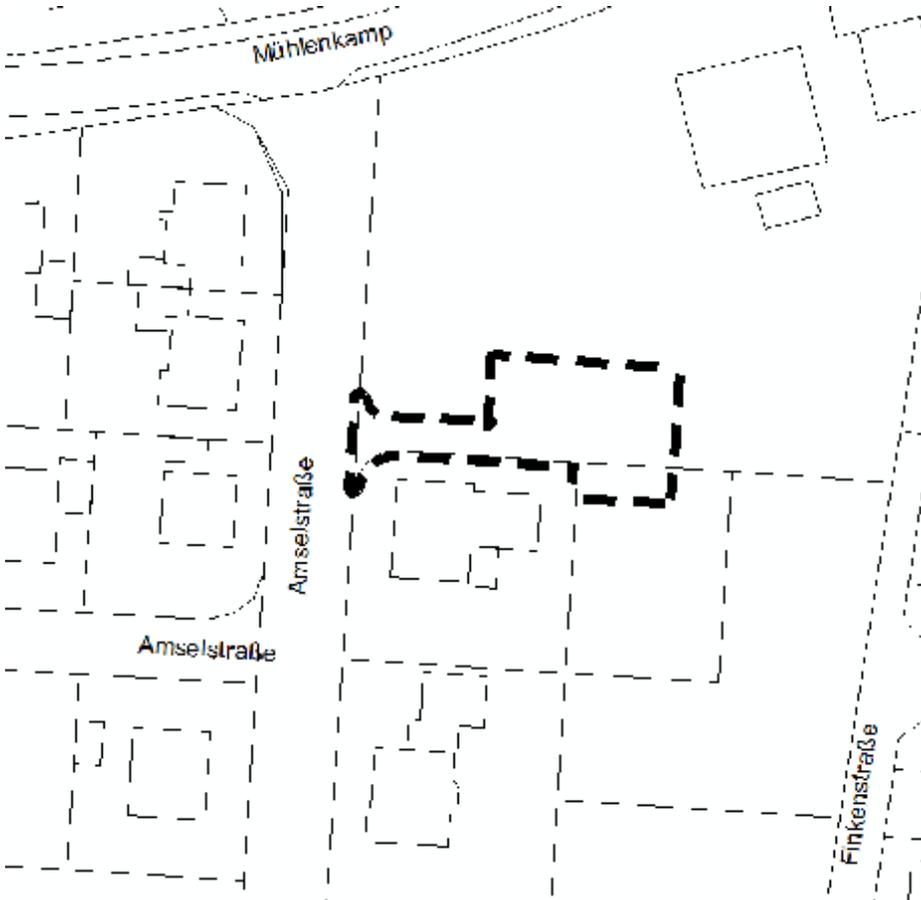
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Vereinfachte Änderung des den Bebauungsplans Nr. 31 „Amselstraße/Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 7. Vereinfachte Änderung des den Bebauungsplans Nr. 31 „Amselstraße/Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan



Südlohn, 29.05.2020

Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Südlohn zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG -NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Gemeinde Südlohn in seiner HFA-Sitzung am 27.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1

Unterhaltungspflicht

- (1) Der Gemeinde Südlohn werden für die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gem. § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge (C-Beiträge) auferlegt. Es handelt sich um die folgenden Wasser- und Bodenverbände im Gemeindegebiet Südlohn:
 - a. Untere Schlinge
 - b. Kalkbach
 - c. Wellingbach
 - d. Rheder Bach
 - e. Obere Schlinge.

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
 - die Erhaltung des Gewässerbettes auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs.1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leis-

tungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde Südlohn legt den Aufwand und die Kosten der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im gesamten Gemeindegebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und die Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW)

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90% auf die versiegelten Flächen und zu 10% auf die übrigen (=unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf den Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Ge-

bäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Klinker, Plattierungen, Fliesen, Schotter oder ähnliche Materialien.

- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Für die Erhebung der Bemessungsgrundlage greift die Gemeinde auf vorhandene Daten des allgemeinen Liegenschaftskatasters und Straßenkatasters zurück. Ergänzend dazu kann die Gemeinde die vorhandenen Daten dritter Behörden sowie aktuellen Luftbilder im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik verwenden, um die zur Gebührenberechnung berücksichtigungsfähigen versiegelten und übrigen (unversiegelten) Flächen zu ermitteln. Des Weiteren ist der Grundstückseigentümer nach Aufforderung verpflichtet mitzuteilen, ob die Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern anfordern. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der/die GrundstückseigentümerIn als GebührenschuldnerIn den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die Grundstücksgröße, die versiegelte oder übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der/die Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Gemeinde Südlohn liegen, beträgt

Für versiegelte Flächen von Grundstücken: 0,032847 €/m²,
das entspricht 328,47 €/ha
Für unversiegelte Flächen von Grundstücken 0,000292 €/m²,
das entspricht 2,92 €/ha

§ 6 Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Dieser Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Sofern im Heranziehungsbescheid kein besonderer Zeitpunkt genannt ist, ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

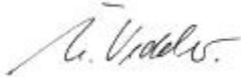
- a) als Gebührenpflichtige/r entgegen § 4 Abs. 4 und 5 seinen/ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtige/r entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- c) als Gebührenpflichtige/r entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südlohn über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 01.01.2014 außer Kraft.

Südlohn, 29.05.2020



Christian Vedder
Bürgermeister



Südlohn / Oeding

2020

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelbe Tonne)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte



Weitere Informationen im Innenteil oder bei der
Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23
EGW:

Informationen zur Einführung der "Gelben Tonne" finden Sie im Innenteil

JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
1 Mi Neujahr 1	1 Sa	1 So	1 Mi P (IB)	1 Fr 01. Mai	1 Mo Pfingstmontag 23
2 Do B (IB)	2 So	2 Mo P (AB) 10	2 Do	2 Sa	2 Di
3 Fr	3 Mo P (AB) 6	3 Di W (Südl./Oed. AB)	3 Fr	3 So	3 Mi
4 Sa	4 Di W (Südl./Oed. AB)	4 Mi P (IB)	4 Sa	4 Mo Krammarkt 19	4 Do B (IB)
5 So	5 Mi P (IB)	5 Do	5 So	5 Di	5 Fr
6 Mo P (AB) 2	6 Do	6 Fr	6 Mo	6 Mi B (IB) 10	6 Sa
7 Di W (Südl./Oed. AB)	7 Fr	7 Sa	7 Di	7 Do	7 So Hüttentour
8 Mi P (IB)	8 So	8 So	8 Mi B (IB)	8 Fr	8 Mo M (AB) 24
9 Do	9 So	9 Mo	9 Do	9 Sa	9 Di W (Oeding IB)
10 Fr	10 Mo	10 Di	10 Fr Karfreitag	10 So	10 Mi M (IB)
11 Sa	11 Di	11 Mi B (IB)	11 Sa	11 Mo M (AB) 20	11 Do Fronleichnam, Bauernschützenfest Südlohn
12 So	12 Mi B (IB)	12 Do	12 So	12 Di W (Oeding IB)	12 Fr
13 Mo	13 Do	13 Fr	13 Mo Ostermontag	13 Mi M (IB)	13 Sa
14 Di	14 Fr	14 Sa	14 Di M (AB) 16	14 Do	14 So
15 Mi B (IB)	15 Sa	15 So	15 Mi W (Oeding IB)	15 Fr	15 Mo
16 Do	16 So	16 Mo M (AB)	16 Do M (IB)	16 Sa	16 Di W (Südlohn IB)
17 Fr	17 Mo M (AB) 8	17 Di W (Oeding IB) 12	17 Fr	17 So	17 Mi B (IB)
18 Sa	18 Di W (Oeding IB)	18 Mi M (IB)	18 Sa	18 Mo	18 Do 21
19 So	19 Mi M (IB)	19 Do	19 So	19 Di W (Südlohn IB)	19 Fr
20 Mo M (AB) 4	20 Do	20 Fr	20 Mo	20 Mi B (IB) 17	20 Sa Südlohner Kirmes
21 Di W (Oeding IB)	21 Fr	21 Sa U/EK	21 Di W (Südlohn IB)	21 Do Christ Himmelfahrt	21 So Südlohner Kirmes
22 Mi M (IB)	22 Sa	22 So Krammarkt	22 Mi B (IB)	22 Fr	22 Mo P (AB), Krammarkt 26
23 Do	23 So	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di W (Südl./Oed. AB)
24 Fr U/EK	24 Mo	24 Di W (Südlohn IB) 9	24 Fr	24 So	24 Mi P (IB)
25 Sa	25 Di W (Südlohn IB)	25 Mi B (IB)	25 Sa	25 Mo P (AB) 22	25 Do
26 So	26 Mi B (IB)	26 Do	26 So Mai-Messe/Gewerbeschau	26 Di W (Südl./Oed. AB)	26 Fr
27 Mo	27 Do	27 Fr	27 Mo P (AB) 18	27 Mi P (IB)	27 Sa
28 Di W (Südlohn IB)	28 Fr	28 Sa	28 Di W (Südl./Oed. AB)	28 Do	28 So Bauernschützenfest Oeding
29 Mi B (IB)	29 Sa	29 So	29 Mi P (IB)	29 Fr U/EK	29 Mo
30 Do	30 Mo	30 Mo P (AB) 14	30 Do	30 Sa	30 Di
31 Fr		31 Di W (Südl./Oed. AB)		31 So	

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23